

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Vom 23. Januar 2002

Die Gemeinde Reichenbach erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) i.d.F. vom 23. Dezember 1981 (BayRS 213-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 401) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren:

§ 1 Anlage

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Lösch- oder Sonderfahrzeuge 2,20 €.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für Lösch- oder Sonderfahrzeuge 23,00 €.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1. für den Atemschutzeinsatz (Maske mit Pressluft) 27,00 €;

2. Tauchpumpe	9,00 €;
3. Be- und Entlüftungsgerät	19,00 €;
4. Tragkraftspritze 8/8	24,00 €;
5. Trennschleifer	6,70 €;
6. Flutlichtstrahler	6,20 €;
7. Flutlichtmast	17,40 €;
8. Notstromgenerator (5kVA oder 8kVA)	17,00 €;
9. Motorsäge	14,50 €;
10. Hebekissen 3T (pro Satz inkl. Füllung)	34,50 €;
11. sonst. Kleingerät	5,00 €;
12. Hitzeschutzanzug Form C	20,00 €;
13. Ölbinder (Straße)	25,00 €;
14. Ölbinder (Wasser)	31,00 €;
15. Schaumlöscheinrichtung	20,00 €.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur für die Personalkosten verlangt,

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss;
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 13,00 € berechnet.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,00 € erhoben. Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

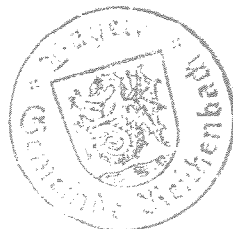
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2002 in Kraft.

Reichenbach, 23. Januar 2002
Gemeinde Reichenbach



Pestenhofer
1. Bürgermeister



Gemeinde Reichenbach
Pfisterstraße 12
93189 Reichenbach

Bekanntmachung


1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

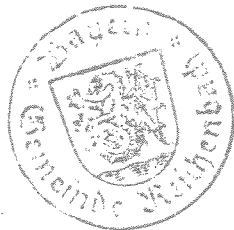
Vom 23. Januar 2002

Der Gemeinderat Reichenbach hat in der Sitzung vom 17. Januar 2002 die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr“ beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. Februar 2002 in Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 4, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden und zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach, während der Amtsstunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Reichenbach, 23. Januar 2002
Gemeinde Reichenbach


Pestenhofer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis
Anschlag an die Amtstafeln
angeheftet am 23. Januar 2002
abzunehmen am 25. Februar 2002